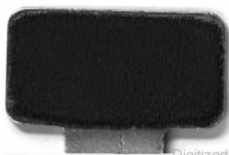
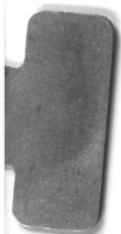


VEREINS-ZOLLTARIF
GÜLTIG VOM 1.
OCTOBER 1851 BIS
AUF WEITERES.
UNTER...





Vereins-Zolltarif

gültig

vom 1. October 1851 bis auf Weiteres.

Unter Zugrundelegung

des amtlichen Vereinszoll-Tarifs

für die

Jahre 1846, 1847 und 1848

und mit Berücksichtigung

der seitdem erschienenen, hierauf Bezug habenden Gesetze

bearbeitet.



Cassel 1851.

Verlag und Druck von Heinrich Potop.

Inhalt.

- I. Abtheilung. Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.
II. " Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.
III. " Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.
IV. " Von den Schifffahrts-Abgaben.
V. " Allgemeine Bestimmungen.
Ueber die gegen ermäßigte Zölle eingehenden Neuschäteler Weine, baumwollenen Druckwaaren, Uhren und Uhrenbestandtheile.

Nachtrag.

- A. Einige bezüglich auf den Vereinszolitarif getroffene Anordnungen betreffend.
B. Die Erläuterung des Begriffs von façonnirt gewebten u. wollenen Zeugen betreffend.



I. Abtheilung.

Gegenstände, welche gar keiner Abgabe unterworfen sind.

- 1) Bäume, Sträucher und Reben zum Verpflanzen, ingleichen lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln;
- 2) Bienenstöcke mit lebenden Bienen;
- 3) Brantweinspülfig, Eisenrostwasser;
- 4) Dünger, thierischer; desgleichen andere Düngungsmittel, als: ausgelaugte Asche, Kalkäcker, Knochen Schaum oder Zuckererde, Düngesalz, letzteres nur auf besondere Erlaubnißscheine und unter Kontrolle der Verwendung;
- 5) Eier;
- 6) Erden und Erze, die nicht mit einem Zollsatz namentlich betroffen sind, als: Bolus, Vimsstein, Blutstein, Braunroth, Braunstein, gelbe, grüne, rothe Farberde, roher Flußspath in Stücken, roher Gips, gebrannter Gips und Kalk, rohe Kreide, Lehm, Mergel, Oker, Rothstein, Sand, Schmirgel, Schwerspath (in krySTALLisirten Stücken), gewöhnlicher Töpferthon und Pfeisenerde, Trippel, Umbra, Walkenerde;
- 7) Erzeugnisse des Ackerbaues und der Viehzucht eines einzelnen von der Zollgrenze durchschnittenen Landgutes, dessen Wohn- oder Wirthschaftsgebäude innerhalb dieser Grenze belegen sind;
- 8) Fische, frische, und Krebse (Flußkrebse); desgleichen frische unausgeschälte Muscheln;
- 9) Feldfrüchte und Getraide in Garben, wie dergleichen unmittelbar vom Felde eingeführt werden; Flach und Hanf, geröstet oder ungeröstet, in Stengeln und Bündeln; ferner Gras, Futterkräuter und Heu; auch Heusamen.
- 10) Gartengewächse, frische, als: Blumen, Gemüse und Krautarten, Kartoffeln und Rüben, eßbare Wurzeln u., auch frische Krappwurzeln, ingleichen Feuerschwamm, roher; ungetrocknete Cichorien, Flechten, Moos und Erdnüsse (Erdpistazien);
- 11) Geflügel und kleines Wildpret aller Art;
- 12) Glasur und Hafnererz (Alquistou);
- 13) Gold und Silber, gemünzt, in Barren und Bruch, mit Ausschluß der fremden silberhaltigen Scheidemünze, auch Kupferasche;
- 14) Hausgeräthe und Effekten, gebrauchte, getragene Kleider und Wäsche, gebrauchte Fabrikgeräthschaften und gebrauchtes Handwerkszeug, von Anziehenden zur eigenen Benutzung; auch auf besondere Erlaubniß neue Kleider, Wäsche und Effekten, insofern sie Ausstattungsgegenstände von Ausländern sind, welche sich aus Veranlassung ihrer Verheirathung im Lande niederlassen;
- 15) Holz: Brennholz beim Landtransporte, auch Reisig und Wesen daraus, ferner Bau- und Nutzholz (einschließlich Flechtweiden), welches zu Lande

verfahren wird und nicht nach einer Holzablage zum Verschiffen bestimmt ist.

Anmerkung: Dem Landtransporte wird das Verköthen in losen Stücken auf Flestankalen und Flestbächen gleichgeachtet.

- 16) Kleidungsstücke und Wäsche, welche Reisende, Fuhrleute und Schiffer zu ihrem Gebrauche, auch Handwerkszeug, welches reisende Handwerker, sowie Geräthe und Instrumente, welche reisende Künstler zur Ausübung ihres Berufs mit sich führen, ingleichen Musterkarten und Muster in Abschnitten oder Proben, die nur zum Gebrauche als solche geeignet sind; dann die Wagen der Reisenden; ferner die beim Eingange über die Grenze zum Personen- oder Waarentransporte dienenden und nur deshalb eingehenden Wagen und Wasserfahrzeuge, letztere mit Einschluß der darauf befindlichen gebrauchten Inventariestücke, insofern die Schiffe Ausländern gehören, oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventariestücke einführen, als sie beim Ausgange an Bord hatten; Reisegeräte, auch Verzehrgegenstände zum Reiseverbrauch;
- 17) Kunstsachen, welche zu Kunstausstellungen oder für landesherrliche Kunst-institute und Sammlungen, auch andere Gegenstände, welche für Bibliotheken und andere wissenschaftliche, besonders naturhistorische Sammlungen öffentlicher Anstalten eingehen;
- 18) Rohkuchen (ausgelaugte Lohc als Brennmaterial);
- 19) Milch;
- 20) Obst, frisches;
- 21) Papier, beschriebenes (Akten und Manuscripte);
- 22) Samen von Waldbölzern;
- 23) Schachtelhaln, Schilf- und Dachrohr;
- 24) Scheerwolle (Abfälle beim Tuchsheeren); Flockwolle (Abfälle von der Spinnerei); Tuchtrümmer (Abfälle von der Weberei), und die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schubdwolle);
- 25) Seidencocons;
- 26) Steine, Bruchsteine und behauene Steine aller Art, Mühlsteine (mit Ausschluß der mit eisernen Reifen versehenen), grobe Schleif- und Wegsteine, Luststeine, Traß, Ziegel- und Backsteine aller Art, beim Transporte zu Wasser, auch beim Landtransporte, wenn die Steine nach einer Ablage zum Verschiffen bestimmt sind.
- 27) Stroh, Spreu, Häckerling, Streulaub; Kleie;
- 28) Thiere, alle lebenden, für welche kein Tariffatz ausgeworfen ist;
- 29) Torf und Braunkohlen, auch Steinkohlenasche;
- 30) Treber und Trester;
- 31) Weinstein.

II. Abtheilung.

Gegenstände, welche bei der Einfuhr oder bei der Ausfuhr einer Abgabe unterworfen sind.

Fünfzehn Silbergroschen oder ein halber Thaler Preussisch, oder zweiundfünfzig und ein halber Kreuzer im 24 $\frac{1}{2}$ Gulden-Fuß vom Centner Bruttogewicht wird in der Regel bei dem Eingange, und weiter keine Abgabe bei dem Verbrauch im Lande, noch auch dann erhoben, wenn Waaren ausgeführt werden.

Ausnahmen hiervon treten bei allen Gegenständen ein, welche entweder nach dem Vorhergehenden (erste Abtheilung) ganz frei, oder nach dem Folgenden namentlich:

- a) einer geringeren oder höheren Eingangsabgabe als einem halben Thaler oder zweiundfünfzig und einem halben Kreuzer vom Centner unterworfen, oder
- b) bei der Ausfuhr mit einer Abgabe belegt sind.

Es sind dieses folgende Gegenstände, von welchen die beigesetzten Gefälle erhoben werden:

Benennung der Gegenstände.

1 Abfälle

von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Bleigewinnung (Bleigefäß, Blei-Abzug oder Abstrich und Bleiasche); von der Gold- und Silberbearbeitung (Münz-Gräbe); von Seifensiedereien die Unterlauge; von Gerbereien das Leimleder; ferner Blut von geschlachtetem Vieh, sowohl flüssiges als eingetrocknetes, Thierfleischen, Abfälle und Theile von rohen Häuten und Fellen, abgenutzte alte Lederstücke, Hörner, Hornspitzen, Hornspäne, Klauen und Knochen, letztere mögen ganz oder zerkleinert sein

Anmerkung: Knochen, sowohl von der russischen bis zur medienburgischen Grenze ausgehend, zollfrei.

2 Baumwolle und Baumwollenwaaren:

- a. Rohe Baumwolle
- b. Baumwollengarn, ungemischt oder gemischt mit Wolle oder Leinen:
 - 1) ungebleichtes ein- und zweidrähtiges, und Matten
 - 2) ungebleichtes drei- und mehrdrähtiges, ingleichen alles gezwirnte, gebleichte oder gefärbte Garn
- c. Baumwollene, desgleichen aus Baumwolle und Leinen, ohne Beimischung von Seide, Wolle und andern Thierhaaren gefertigte Zeuge und Strumpfwaaaren, Spitzen (Tüll), Posamentier-, Knopfmacher-, Stüder- und Puchwaaren; auch dergleichen Zeug- und Strumpfwaaaren mit Wolle gestickt oder broschirt; ferner Gespinnste und Treßsenwaaren aus Metallfäden (Lahn) und Baumwolle oder Baumwolle und Leinen, außer Verbindung mit Seide, Wolle, Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Stahl und anderen Materialien

3 Blei:

- a. Rohes, in Blöcken, Mulden etc., auch altes, desgleichen Blei-, Silber- und Gold-Blätte
- b. Grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w., auch gerolltes Blei
- c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug etc. ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren

4 Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:

- a. Grobe, in Verbindung mit Holz oder Eisen, ohne Politur und Lack
- b. Feine, in Verbindung mit anderen Materialien (mit Ausnahme von edlen Metallen, feinen Metallgemischen, echt vergoldetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), auch Siebböden aus Pferdehaaren

Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Pfd. u. 24 Pfd.)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß.				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	frei	—	—	15 (12*)	frei	—	—	52 1/2	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17 1/2	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 18 in Fäss. u. Rist. 13 in Körben. 7 in Ballen.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
1 Centner	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	{ 18 in Fäss. u. Rist. 7 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 20 in Fäss. u. Rist. 13 in Körben. 16 in Fäss. u. Rist. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

*) Die unter den Silbergroschen stehenden Biffern bezeichnen Pfel des Thalers.

Benennung der Gegenstände.

5 Droguerie- und Apotheker-, auch Farbewaaren:

- a. Chemische Fabrikate für den Medicinal- und Gewerbegebrauch, auch Präparate, ätherische und andere Oele, Säuren, Salze, eingedickte Säfte desgleichen Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche, Farben- und Tuschkästen, feine Pinsel, Mundlad (Oblaten), Englisch-Pflaster, Siegellac u. s. w.; überhaupt die unter Droguerie-, Apotheker- und Farbewaaren gemeinlich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders ausgenommen sind

Ausnahmen treten jedoch folgende ein und zählen weniger:

- b. Alaun
c. Bleiweiß (Kremsweiß), rein oder versetzt, Chlorkalk
d. Eisenvitriol (grüner)

e. Erzeugnisse, folgende rohe, des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs:

- 1) Krapp
- 2) Aloe, Galläpfel; Harze aller Gattung, europäische und außereuropäische, roh oder gereinigt; Kreuzbeeren, Korkume, Quercitron, Cassia; Salpeter, gereinigter und ungereinigter; salpetersaures Natron; Sumach, Schwefel, Terpentin, Waid und Wau
- 3) Alcanna; Alfermes; Avignonbeeren; Berberisholz; Berberiswurzeln Buchsbaum, Cedernholz, Korkholz, Pechholz; Gatchu (japanische Erde) Citronensaft in Fässern; Cochenille; Derbyspath; Ederdoppeln (Knopfern); Elefanten- und andere Thierzähne; Färberginster; Färbe- und Gerbewurzeln, nicht besonders genannte; Flohsamen; Frauenhaars (Gips)spath; Gummi arabicum; Gummi elasticum in der ursprünglichen Form von Schuhen, Flaschen u. s. w.; Gummi senegal; Gutta Persica rohe ungereinigte; Hölzer, außereuropäische, für Drechsler, Tischler u. s. w. in Blöcken und Bohlen; Hornplatten; Indigo; Kino; Knochenplatten, rohe bloß geschnittene; Kokosnüsse; Lac bze; Meerscham roher; Muschelschalen; Orleans Perlmutterfischschalen; Rohr, spanisches ostindisches, marzeiller; Pfefferrohr; Stuhrohr; Salep; Schildkrötenfischschalen, rohe; Tragant; Wallfischbarben (rohes Fischbein) . . .

Anmerkung zu e. Die allgemeine Eingangs-Abgabe tragen:

- 1) rohe Erzeugnisse des Mineral-, Thier- und Pflanzenreichs zum Gewerbe- und Medicinalgebrauch, die nicht besonders höher oder niedriger besteuert sind;
- 2) ungereinigtes schwefelsaures Natron.

f. Farbehölzer:

- 1) in Blöcken
- 2) gemahlen oder geraspelt

g. Rennige, Schmalte, ungereinigte und gereinigte Soda (Mineral-Alkali),

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Stk u. 24 Stk)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	{ 16 in Fäss. u. Riß. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Centner	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
1 Centner	—	2 1/2 (2)	—	—	—	8 3/4	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	—	—	—	2 1/2 (2)	—	—	—	8 3/4	6 in Fässern.
1 Centner	—	—	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	
1 Centner	—	—	—	2 1/2 (2)	—	—	—	8 3/4	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Kupfervitriol, gemischter Kupfer- und Eisenvitriol, weißer Vitriol, Wasserglas; Grünspan, raffinirter (destillirter, krystallisirter) oder gemahlener . . .

Anmerkung: Wennige kann zur Weißglasfabrikation auf Erlaubnißscheine zu einem Vierteltheile der tarifmäßigen Eingangszollabgabe eingeführt werden.

- h. Mineralwasser, natürliches, in Flaschen und Krügen
- i. Pott- (Waib-) Asche; gemahlene Kreide
- k. Salzsäure und Schwefelsäure
- l. Schwefelsaures und salzsaures Kali; alle Abfälle von der Fabrikation der Salpetersäure
- m. Terpentinöl (Rienöl)

6 Eisen und Stahl:

- a. Roheisen aller Art; altes Bruch Eisen, Eisenfeile, Hammerschlag
- b. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll Preussisch im Querschnitt und darüber; desgl. Puppeneisen, Eisenbahnschienen, auch Roh- und Cementstahl, Guß- und raffinirter Stahl
- c. Geschmiedetes und gewalztes Eisen (mit Ausnahme des façonnirten) in Stäben von weniger als $\frac{1}{2}$ Quadrat Zoll Preussisch im Querschnitt
- d. Façonnirtes Eisen in Stäben; desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u. dergl.) roh vorgeschmiedet ist, insofern dergl. Bestandtheile einzeln einen Centner und darüber wiegen, auch Pflugschaareneisen, schwarzes Eisenblech, rohes Stahlblech, rohe (unpolirte) Eisen- und Stahlplatten; Anker, sowie Anker- und Schiffsketten
- e. Weißblech, gefirnirtes Eisenblech, polirtes Stahlblech, polirte Eisen- und Stahlplatten, Eisen- und Stahlbraht

Anmerkung: 1. An den Zollgrenzen der preussischen westlichen Provinzen, desgleichen von Baiern, Württemberg, Baden, Kurheffen und Luxemburg sind die unter Pos. a genannten Gegenstände beim Ausgange zollfrei.

2. Von Rohstahl, ferwärts von der russischen Grenze bis zur Weichselmündung einschließlich eingehend, wird nur die allgemeine Eingangszollabgabe erhoben.

3. Ornamentirtes Zaineisen kann in Baiern auf der Grenze von Hindelang bis zur Donau einschließlich zu dem Zollsatz von $1\frac{1}{2}$ Thlr. (2 Fl. 37½ Kr.) pro Centner eingehen.

4. Rohtrangeisen zu Eisenbahnwagen wird nach Pos. d. verzollt.

f. Eisen- und Stahlwaaren:

- 1) Ganz grobe Gußwaaren in Defen, Platten, Gittern etc.

Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel und 24stel)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	{ 23 in Rißen. 9 in Körben.
1 Centner	—	7 1/2 (6)	—	—	—	26 1/4	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
1 Centner	—	10 (8)	—	7 1/2 (6)	—	35	—	26 1/4	{ 10 in Fäße. u. Riße. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	1	15 (12)	—	—	2	37 1/2	—	—	
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.

2) Grobe, die aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguss, aus Eisen und Stahl, Eisenblech, Stahl und Eisendraht, auch in Verbindung mit Holz gefertigt, in gleichen Waaren dieser Art, die gefirnist, verkupfert oder verzinkt, jedoch nicht polirt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Becheln, Haspeln, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Mühlen, Ketten (mit Auschluss der Anker- und Schiffsketten), Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schösser, grobe Ringe (ohne Politur), Schraubstöcke, Sensen, Sichel, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Luchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Waagebalken, Zangen u. s. w.

3) Feine, sie mögen ganz aus feinem Eisenguss, polirtem Eisen oder Stahl, oder aus diesen Urstoffen in Verbindung mit Holz, Horn, Knochen, lothbarem Leder, Kupfer, Messing, Zinn (letzteres polirt) und anderen unedlen Metallen gefertigt sein, als: Gusswaaren (feine), Messer, Scheeren, Streichen, Schwerfegerarbeit u. s. w. (mit Auschluss der Nähnadeln, metallenen Stricknadeln, metallenen Häkelnadeln ohne Griffe); lackirte Eisenwaaren; auch Gewehre aller Art

7 Erze, nämlich: Eisen- und Stahlstein, Stufen, Wasserblei (Reißblei), Galmei, Kobalt

Anmerkung: An den Bayerischen, Sächsischen, Württembergischen, Badischen und Luxemburg-Belgischen Grenzen, Eisenerz

8 Flachs, Berg, Hauf, Herde

9 Getraide, Hülsenfrüchte, Samereien, auch Beeren:

a. Getreide und Hülsenfrüchte, als: Waizen, Spelz oder Dinkel, Gerste (auch gemälzte), Hafer, Haidekorn oder Buchwaizen, Roggen, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Anmerkung 1. In Bayern an der Grenze von Berchtesgaden 1 Bayerischer Scheffel

2. Auf der Sächsisch-Böhmischen Grenze gehen die unter a genannten Getraidearten und Hülsenfrüchte beim Landtransporte zu folgenden ermäßigten Sägen ein:

a. links der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) Waizen, Spelz oder Dinkel

2) Roggen, Hafer, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen, Haidekorn und Wicken

b. rechts der Elbe, diese ausgeschlossen:

1) Waizen, Spelz oder Dinkel

2) Roggen, Gerste, Bohnen, Erbsen, Hirse, Linsen und Wicken

Maafstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Stel und 24 Stel)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. aGr.	Thlr.	Sgr. aGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 10 in Fäß. u. Riß. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17 1/2	
1 Centner	frei	—	—	frei	frei	—	frei	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Scheffel	—	5	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Bayerisch. Scheffel	—	(4) 20 (16)	—	—	1	10	—	—	
.	—	—	—	—	—	24	—	—	
Dresdener Scheffel	—	2	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	1/2	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	2	—	—	—	—	—	—	
1 dito	—	1	—	—	—	—	—	—	

Benennung der Gegenstände.

3) Hafer und Haideforn

Anmerkung 3. Hafer in Quantitäten unter einem Preussischen Scheffel oder beziehungsweise unter zwei Bayerischen Megen und andere Getreidearten, so wie Hülsenfrüchte unter einem halben Preussischen Scheffel oder unter 1 Bayer. Meye frei.

b. Sämereien und Beeren:

- 1) Anis und Kümmel
- 2) Delsaat, als: Hanfsaat, Leinsaat und Leinbolter oder Dober, Mohnsaamen, Raps, Rübesaat
- 3) Kleeaat und alle nicht namentlich im Tarif genannten Sämereien; in gleichen Wachholderbeeren

Anmerkung: Ein Preussischer Scheffel Kleeaat wird mit Einschluß des Stades zu 8 Pfund, ein Bayer. Scheffel desgl. zu 360 Pfund gerechnet.

10 Glas und Glaswaaren:

a. Grünes Hohlglas (Glasgeschirr)

Anmerkung: Bei loser Verpackung werden zu 1 Centner veranschlagt

5 1/2 Preussische	} Kubikfuß.
6 1/2 Altbayerische	
oder	
4 1/2 Rheinbayerische	

b. Weißes Hohlglas, ungemustertes, ungeschliffenes; in gleichen Fenster- und Tafelglas in seiner natürlichen Farbe (grün, halb- und ganzweiß) . .

Anmerkung: Vorgezeichnetes Hohlglas nur mit abgeschliffenen Störjeln, Böden oder Rändern

c. Gepreßtes, geschliffenes, abgeriebenes, geschnittenes, gemustertes weißes Glas; auch Behänge zu Kronleuchtern von Glas, Glasknöpfe, Glasperle: und Glasfchmelz

d. Spiegelglas:

- 1) wenn das Stück nicht über 288 Preussische oder 333 Altbayerische oder 255 Rheinbayerische □ Zoll mißt,
 - a. gegossenes, belegtes oder unbelegtes,
 - aa. wenn das Stück nicht über 144 Preussische □ Zoll mißt . .
 - bb. wenn das Stück über 144 und bis 288 Preussische □ Zoll mißt
 - ß. geblasenes, belegtes oder unbelegtes
- 2) belegtes und unbelegtes, gegossenes und geblasenes, wenn das Stück mißt:

Maßstab der Verzollung.	Abgabensätze								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel)				nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Dresdener Scheffel	—	½	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 23 in Fässern und Risten. 13 in Körben und Gestellen.
1 Centner	4	15 (12)	—	—	7	52½	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 23 in Fässern und Risten. 13 in Körben.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	{ 17 in Risten.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Preuß.		Niederrheinl. Rheinl.	
□ Zoll.	□ Zoll.	□ Zoll.	□ Zoll.
über 288 bis 576	oder bis 666	oder 511	...
" 576	" 1000	" 1156	" 886
" 1000	" 1400	" 1618	" 1241
" 1400	" 1900	" 2196	" 1684
" 1900	...	...	...

Anmerkung: Rohes ungeschliffenes Spiegelglas wird gegen die allgemeine Eingangszollabgabe eingelassen.

- e. Farbige, bemalte oder vergoldete Glas ohne Unterschied der Form, aus Glaswaren in Verbindung mit unedlen Metallen und andern nicht zu den Gewebstoffen gehörigen Stoffen; bezgl. Spiegel, deren Glasflächen nicht über 288 Preuß. □ Zoll das Stück messen

Anmerkung: Spiegel von größeren Dimensionen des Glases zahlen, ohne Rücksicht auf die Rahmen, den Eingangszoll nach obigen Stückmaßen für Spiegelglas, den Dimensionen des Glases gemäß; falls sich der Eingangszoll danach aber geringer als 10 Thl. oder 17 Fl. 30 Kr. vom Centner berechnet, diesen Satz.

11 Häute, Felle und Haare:

- Rohes (grüne, gefärbte, trockene) Häute und Felle zur Lederbereitung rohe behaarte Schaf-, Lamm- und Ziegenfelle; rohe Pferdehaare
- Felle zur Pelzwerk- (Rauchwaren-) Bereitung
- Hasen- und Kaninchenfelle, rohe, und Haare
- Haare von Rindvieh

12 Holz, Holzwaren etc.:

- Brennholz beim Wassertransport
- Bau- und Nutzholz beim Wassertransport, oder beim Landtransport zur Verschiffungsablage:
 - Eichen-, Ulmen-, Eschen-, Ahorn-, Kirsch-, Birn-, Apfel-, Pflaumen-, Kornel- und Nußbaumholz
 - Buchen-, auch Fichten-, Tannen-, Kiefer-, Pappeln-, Erlen- und anderes weiche Holz; ferner Wandstöße, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.
 - Sägewaren, Fachholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz
 - aus den unter 1 genannten Holzarten
 - aus den unter 2 genannten Holzarten

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel)				nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. aGr.	Thlr.	Sgr. aGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Stück	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Stück	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 20 in Fäſſ. u. Riſſ. { 13 in Körben.
1 Centner	frei	—	1	20 (16)	frei	—	2	55	{ 13 in Fäſſ. u. Riſſ. { 6 in Ballen.
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	frei	—	—	5 (4)	frei	—	—	17½	
1 Preuß. Klafter	—	2½ (2)	—	—	—	—	—	—	
1 Bayer. Klafter	—	—	—	—	—	8	—	—	
1 SchiffsLaſt (37½ Cntr) ob. beim Flö- ſen 75 Preuß. Rub. Fuß	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 SchiffsLaſt ob. b. Flößen 90 Rub. Fuß	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	
SchiffsLaſt	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 dito	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	

Benennung der Gegenstände.

Anmerkung 1. Holz in geschnittenen Fourniren ohne Unterschied des Ursprunges, sowohl beim Wasser- als beim Landtransporte

2. in den östlichen Provinzen des Preussischen Staates wird erhoben für

aa. Blöcke oder Balken von hartem Holze

bb. Blöcke oder Balken von weichem Holze

cc. Bohlen, Bretter, Latten, Fagholz (Dauben), Bandstöße, Stangen, Faschinen, Pfahlholz, Flechtweiden etc.

c. Holzbork oder Werber-Loh, desgleichen Holzspölen

d. Holzasche

e. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Wärfcherwaaren, welche gefärbt, gebeizt, lackirt, polirt, oder auch in einzelnen Theilen in Verbindung mit Eisen, Messing oder lothgarem Leder verarbeitet sind; auch gerissenes Fischbein

f. Feine Holzwaaren (ausgelegte Arbeit), sogenannte Nürnberger Waaren aller Art, Spielzeug, feine Drechsler-, Schnitz- und Kammacherwaaren auch Meerschäumarbeit; ferner verglichen Waaren, in Verbindung mit anderen Materialien (jedoch mit Ausschluß von edlen Metallen, feine Metallgemischen, echt vergolbetem oder versilbertem Metall, Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen), ingleichen Holzbronze, hölzerne Hängeuhren, feine Korb- und Holzflechterarbeit ohne Unterschied Fournire mit eingelegter Arbeit; geschnittenes Fischbein; auch Blei- und Rothfiste

g. Gepolsterte Meubles, wie grobe Sattlerwaaren.

h. Grobe Wärfcherwaaren, gebrauchte

Anmerkung zu e und h. Grobe, rohe, ungefärbte Wärfcher-, Drechsler-, Tischler- und bloß gehobelte Holzwaaren und Wagnerarbeiten, grobe Faschinen von Holz, grobe Korbflechterwaaren tragen die allgemeine Eingangsabgabe.

13 Hopfen

14 Instrumente, astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische, ohne Rücksicht auf die Materialien, aus denen sie gefertigt sind

15 Kalender,
a. die für's Inland bestimmt sind, werden nach den der Stempelabgabe halbe gegebenen besonderen Vorschriften behandelt;
b. die durchgeführt werden, tragen die Durchgangs-Abgabe. Der Wieder- ausgang muß nachgewiesen werden.

16 Ralk und Gips, gebrannter (ist in die erste Abtheilung aufgenommen worden).

17 Rarden oder Weberdisteln

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä h e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel)				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. aGr.	Thlr.	Sgr. aGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
5 Stück	1	—	—	—					
25 dito	1	—	—	—					
1 Schiffelast	—	15 (12)	—	—					
1 Centner	frei	—	—	2 1/2 (2)	frei	—	—	8 3/4	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)	frei	—	—	35	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 16 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 20 in Fässern und Kisten. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17 1/2	—	—	
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 23 in Fässern und Kisten. 9 in Ballen.
1 Centner	frei	—	—	5	frei	—	—	17 1/2	

Benennung der Gegenstände.

18 Kleider, fertige neue; desgleichen getragene Kleider und getragene Leibwäſche beide letztere, wenn ſie zum Verkauf eingehen

19 Kupfer und Meſſing:

a. Geſchmiedetes, gewalztes, gegoffenes, zu Geſchirren; auch Kupferſchaalen wie ſie vom Hammer kommen, ferner Blech, Dachplatten, gewöhnlicher unplattirter Draht, desgleichen polirte, gewalzte, auch plattirte Tafeln un Bleche

b. Waaren: Keffel, Pfannen und dergleichen; auch alle ſonſtige Waaren aus Kupfer und Meſſing; Gelb- und Glockengießer-, Gürtler- und Radler waaren, außer Verbindung mit edlen Metallen; ingleiſchen laſtirte Kupfer und Meſſingwaaren

Anmerkung. Von Roß- (Stück-) Meſſing, Roß- oder Schwarzkupfer, Gars oder Roſettenkupfer, von altem Bruchkupfer oder Bruchmeſſing, desgleichen von Kupfer- und Meſſingfeile, Glockengut, Kupfer- und anderen Scheidemünzen zum Einſchmelzen (die Münzen auf beſondere Erlaubnißſcheine eingehend) wird die allgemeine Eingangs Abgabe erhoben.

20 Kurze Waaren, Quincaillerien zc.:

*) Waaren, ganz oder theilweiſe aus edlen Metallen, feinen Metallgemischen, aus Metall, echt vergolbet oder verſilbert, aus Schildpatt, Perlmutter, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit edlen Metallen belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Fiſchbein, Gips, Glas, Holz, Horn, Knochen, Kork, Lack, Leder, Marmor, Meerſchaum, unedlen Metallen, Perlmutter, Schildpatt, unedlen Steinen u. dergl.; ſeine Galanterie und Quincailleriewaaren (Herren- und Frauenschmuck, Toiletten- und ſogenannte Rippeſtiſch-Sachen zc.) aus unedlen Metallen, jedoch fein gearbeitet und entweder mehr oder weniger vergolbet oder verſilbert, oder auch vernirt, oder in Verbindung mit Alabaſter, Elfenbein, Email, Korallen, Lava, Perlmutter, Schildpatt, feinen Steinarten, unedlen Steinen oder auch mit Schnitarbeiten, Paſten, Rameen, Ornamenten in Metallguß u. dergl.; ſeine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Krufen u. im Galanteriehandel und als Galanteriewaare geführt werden; Laſchen

*) Bis auf weitere Beſtimmung unterliegen einem Eingangsſteuer von 100 Rthlr. oder 175 fl. vom Centner: Waaren aus Gold oder Silber, feinen Metallgemischen, echt vergolbeter Metallbronze, echten Perlen, Korallen oder Steinen gefertigt, oder mit Gold oder Silber belegt; ferner Waaren aus vorgenannten Stoffen in Verbindung mit Alabaſter, Bernſtein, Elfenbein, Perlmutter, Schildpatt und unedlen Steinen ſeine Parfümerien, wie ſolche in kleinen Gläſern, Krufen zc. im Galanteriehandel und als Galanteriewaaren geführt werden; Stuhuhren, mit Ausnahme derer in hölzernen Gehäuſen: Kronleuchter mit Bronze, Gold- oder Silberblatt; Fächer; künstliche Blumen und zugerichtete Schmuckſteine.

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel) beim				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	{ 20 in Fäss. u. Riß. 11 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	{ 13 in Fäss. u. Riß. 6 in Körben. 4 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 13 in Fäss. u. Riß. 6 in Körben. 4 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

uhren, Stuh- und Wanduhren, letztere mit Ausnahme der hölzernen Hängebuhren; Kronleuchter in Verbindung mit echt vergoldetem oder versilbertem Metall; Gold- oder Silberblatt (echt oder unecht); Nähnadeln metallene Stricknadeln, metallene Häkelnadeln (ohne Griff); gefasste Brillen aller Art; feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papiermaché), feine bossirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer Blumen, zugerichtete Schmuckfedern, Wachspferlen, Verückdenmacherarbeit u. s. w.; überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaille- oder Galanteriewaaren gehörigen, unter den Nummern 2, 3, 4, 5, 6, 10, 12, 19, 21, 22, 27, 30, 31, 33, 35, 38, 40, 41, 42 und 43 der zweiten Abtheilung dieses Tarifs nicht mit inbegriffenen Gegenstände; ingleichen Waaren aus Gespinnsten von Baumwolle, Leinen, Seide, Wolle, welche mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing, Papier, Pappe oder Stahl verbunden sind, z. B. Tuch- oder Zeugmüsen in Verbindung mit Leder, Knöpfe auf Holzformen, Klingelschnüren und dergleichen mehr . . .

21 Leder, Lederwaaren und ähnliche Fabrikate:

- a. Rohgare, oder nur lothroth gearbeitete Häute, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, auch Zuchten; ingleichen sämisch- und weißgares Leder, auch Pergament; Gummipplatten und mehr oder weniger gereinigte Gutta Percha . . .
- b. Brüsseler und Dänisches Handschuhleder, auch Corduan, Marokin, Saffian und alles gefärbte und lackirte Leder, dergleichen Gummifäden außer Verbindung mit anderen Materialien . . .

Anmerkung: Halbgarer Ziegen- und Schaaffelle für inländische Saffian- und Lederfabrikanten werden unter Kontrolle gegen die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.

- c. Grobe Schuhmacher-, Sattler- und Täschnerwaaren aus Leder oder Gummi Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten, desgl. andern nicht lackirte Gummifabrikate außer Verbindung mit andern Materialien
- d. Feine Lederwaaren von Corduan, Saffian, Marokin, Brüsseler und Dänischem Leder, von sämisch- und weißgarem Leder, auch lackirtem Leder lackirtem Gummi und Pergament; Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder *) und feine Schuhe aller Art .

22 Leinengarn, Leinwand und andere Leinenwaaren:

- a. Rohes Garn:

- 1) Maschinengespinnt . . .
- 2) Handgespinnt . . .

*) Lederne Handschuhe unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von 44 Rthlr. oder 77 Fl. vom Centner.

Maasstab der Berzollung.	Abgabenfäße								Für Tara wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30ßel und 24ßel) beim				nach dem 24½ Gulden-Fuß beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr. gGr.	Thlr. gGr.	Thlr. gGr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.		
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	{ 20 in Fäße. u. Riße. 13 in Körben. 9 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 16 in Fäße. u. Riße. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	{ 13 in Rißen. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

- b. Gebleichtes, desgleichen bloß abgeseihtes oder gebühtes (geäthertes) Garn
ferner gefärbtes Garn
- c. Zwirn
- d. Graue Packleinwand und Segeltuch
- e. Rohe Leinwand, roher Zwillich und Drillich
- Ausnahme. Rohe, ungebleichte Leinwand geht frei ein:
- aa. in Preußen:
auf den Grenzlinien von Leobschütz bis Seidenberg in der Ober-Lausitz
von Heiligenstadt bis Nordhausen und von Herstelle bis Anhalt, nach
Bleichereien oder Leinwandmärkten;
- bb. in Sachsen:
auf der Grenzlinie von Ostfriesland bis Schandau, auf Erlaubnißscheine;
- cc. in Kurhessen:
auf Erlaubnißscheine nach Bleichereien oder Märkten.
- f. Gebleichte, gefärbte, gedruckte oder in anderer Art zugerichtete, auch aus
gebleichtem Garn gewohten Leinwand; gebleichter oder in anderer Art zuge-
richteter Zwillich und Drillich; rohes und gebleichtes, auch verarbeitetes
Tisch-, Bett- und Handtücherzeug, leinene Kittel, auch neue Leibwäsche.
- g. Bänder, Battist, Borden, Franzen, Gaze, Kammertuch, gewebte Kanten,
Schnüre, Strumpfwaares, Gespinnste und Treppenwaaren aus Metallfäden
und Leinen, jedoch außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing
und Stahl
- h. Zwirnspeigen
- 23** Richte (Talg-, Wachs-, Wallrath- und Stearin-)
- 24** Lumpen und andere Abfälle zur Papierfabrikation:
leinene, baumwollene und wollene Lumpen (auch macerirte Lumpen (Halb-
zeug); Papierabfälle, Makulatur (beschriebene und bedruckte), desgleichen
alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke
- Anmerkung: Alte Fischerneze, altes Tauwerk und Stricke beim Ausgang über Preussische Seebäfen
- 25** Material- und Specerei-, auch Konditorwaaren und andere Kon-
sumtibilien:
- a. Bier aller Art in Fässern, auch Meth in Fässern
- b. Branntwein aller Art, auch Arrak, Rum, Franzbranntwein *) und ver-
septe Branntweine, desgleichen Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier-
und Weinhefe

*) Franzbranntweine unterliegen bis auf weitere Bestimmung einem Eingangszoll von
16 Thlr. oder 28 fl. vom Centner.

Maafstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Stk. u. 24 Stk.)				nach dem 24 1/2 - Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. u Gr.	Thlr.	Sgr. u Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	{ 13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	{ 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	{ 18 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	60	—	—	—	105	—	—	—	{ 23 in Kisten. 11 in Ballen.
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	16 in Kisten.
1 Centner	frei	—	3	—	frei	—	5	15	
1 Centner	frei	—	—	10 (8)	—	—	—	—	
1 Centner	2	15 (12)	—	—	4	22 1/2	—	—	11 in Ueberfässern. 24 in Kisten. 16 in Körben. für Brantwein u. nur beim Eingange in Flaschen. 11 in Ueberfässern.
1 Centner	8	—	—	—	11	—	—	—	

11 in Ueberfässern.
24 in Kisten.
16 in Körben.
für Brantwein u.
nur beim Eingange
in Flaschen.
11 in Ueberfässern.
*

Benennung der Gegenstände.

- c. Essig aller Art in Fässern
- d. Bier und Essig, in Flaschen oder Krügen eingehend
- e. Del, in Flaschen oder Krügen eingehend
- f. Wein und Most, auch Eider
- g. Butter
- Anmerkung 1. Frische, ungesalzene Butter, auf der Linie von Lindau bis Memmenhöfen eingehend
2. Einzelne Stücke in Mengen von nicht mehr als 3 Pfd. werden zollfrei eingelassen, vorbehaltlich der im Falle eines Mißbrauchs örtlich anzunehmenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung.
- h. Fleisch, ausgeschlachtetes: frisches und zubereitetes; auch angeschmolzenes Fett, Schinken, Speck, Würste; desgleichen großes Wild
- i. Früchte (Süßfrüchte), auch Blätter:
- α) Frische Äpfel, Birnen, Zitronen, Limonen, Pommeranzen, Granaten und dergleichen
- Verlangt der Steuerpflichtige die Auszahlung, so zahlt er für 10 Stück { 20 Sgr. } oder 1 fl. 10 fr.
- Verborbene bleiben im Falle der Auszahlung unbesteuert, wenn sie in Gegenwart von Beamten weggeworfen werden.
- β) Trockene und getrocknete Datteln, Feigen, Kastanien, Korinthen, Mandeln, Pfirsichkerne, Rosinen, Lorbeerblätter, Pommeranzen, Pommeranzenschalen und dergleichen
- k. Gewürze, nämlich: Galgant, Ingber, Kardamomen, Rubeben, Muskatnüsse und Blumen (Nacis), Nelken, Pfeffer, Pfefferminz, Safran, Sternanis, Vanille, Zimmt und Zimmt-Cassia, Zimmtblüthe
- l. Färinge
- m. Kaffee, roher, und Kaffee-Surrogate, ingleichen Kakao in Bohnen und Kakaoschalen

Maßstab der Bergollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund,
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Pfd. u. 24 Pfd.)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß				
	beim Eingang		beim Ausgang		beim Eingang		beim Ausgang		
	Thlr.	gGr.	Thlr.	gGr.	fl.	fr.	fl.	fr.	
1 Centner	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	wie bei b.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	{ 24 in Kisten. 16 in Körben.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	{ 24 in Kisten. 16 in Körben. nur beimEingange in Flaschen. 11 in Uebersäffern.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	{ 16 in Fässern und Läpfen.
1 Centner	—	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 16 in Fäß. u. Kist. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 20 in Fäß. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	{ 13 in Fässern. 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22 1/2	—	—	{ 18 in Kisten. 16 in Fässern. 13 in Körben. 4 in Ballen.
1 Tonne	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	6	15 (12)	—	—	11	22 1/2	—	—	{ 13 in Fässern mit Dauben v. Eichen- und andern harten Holz und in Kisten. 10 in andern Fäß. 9 in Körben. 3 in Ball. od. Säck.

Benennung der Gegenstände.

- n. Gebrannter Kaffee, ingleichen Kakao-Masse, gemahlener Kakao, Chokolade und Chokolade-Surrogate
- o. Käse aller Art
- p. Konfituren, Zuckerwerk, Kuchenwerk aller Art: mit Zucker, Essig, Del oder sonst, namentlich alle in Flaschen, Büchsen und dergleichen eingemachte, eingedämpfte oder auch eingesalzene Früchte, Gewürze, Gemüse und andere Konsumtibilien (Pflaue, Trüffeln, Geflügel, Seethiere und dergleichen); ferner Kaviar, Sago und Surrogate dieser Artikel, Sardellen in Del, Oliven, Kapern, Pasteten, zubereiteter Senf, Tafelbouillon, Saucen und andere ähnliche Gegenstände des feineren Tafelgenusses
- q. Krastmehl, worunter Rubeln, Puder, Stärke mitgegriffen, desgl. Mühlenfabrikate aus Getraide und Hülsenfrüchten, nämlich: geschälte oder geschälte Körner, Graupe, Gries, Grütze, Mehl
- Anmerkung 1. Gewöhnliches Roggenmehl (Schwarzmehl), bei dem Eingange zu Lande auf der sächsischen Grenzlinie gegen Böhmen
 2. Gewöhnliches Roggenbrot bei dem Eingange zu Lande auf derselben Grenzlinie
- r. Muschel- oder Schalthiere aus der See, als Austern, Hummern, ausgeschälte Muscheln, Schildkröten und dergleichen
- s. Reis:
 1) geschälter
 2) ungeschälter
- t. Salz (Kochsalz, Steinsalz) ist einzuführen verboten: bei gestatteter Durchfuhr wird die Abgabe besonders bestimmt.
- u. Syrop (siehe folgende Seite beim Artikel Zucker).
- v. Taback:
 1) Tabackblätter, unbearbeitete, und Stengel
 2) Tabackfabrikate:
 a. Rauchtaback in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern, oder geschnitten; Carotten oder Stangen zu Schnupftaback, auch Tabackmehl und Abfälle

Maassstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel und 24stel)				nach dem 24½ Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. a Gr.	Thlr.	Sgr. a Gr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	{ 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	3	20 (16)	—	—	6	25	—	—	{ 20 in Kisten von 1 Ctr. u. darüber. 16 in K. unt. 1 Ctr. 11 in Fässern und Kübeln. 8 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	{ 20 in Fäss. u. Kist. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 13 in Fässern, Ki- sten und Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	—	7½ (6)	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	5	15 (12)	—	—	9	37½	—	—	{ 12 in Fässern, Ge- ronen und Kanaf- serkörben. 9 in Körben. 4 in Ball. aller Art.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	(s. umsteh. bei β.)

Benennung der Gegenstände.

ß. Cigarren und Schnupstaback

w. Thee

x. Zucker:

1) Zucker:

a. Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer
gestoßener Zucker

b. Rohzucker und Farin (Zuckermehl)

c. Rohzucker für inländische Siebereien zum Raffiniren unter den be-
sonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrollen

2) Syrop

26 Del, in Fässern eingehend

Anmerkung 1. Baumöl, in Fässern eingehend, wenn bei der Abfertigung auf den
Centner 1 Pfund Terpentinöl zugelegt worden

2. Kokosnuß-, Palm-, Wallrath-Del trägt die allgemeine Eingang-
abgabe.

3. Sogenannte Delsuchen, als Rückstände beim Delschlagen aus Lein-
Raps, Rübsaamen u. s. w., ingleichen Mehl aus solchen Rachen und
Rückständen

27 Papier- und Pappwaaren:

a. ungeleimtes, ordinäres (grobes, graues und halbweißes) Druckpapier, auch
grobes (weißes und gefärbtes) Packpapier und Pappdeckel

b. geleimtes Papier; ungeleimtes feines; buntes (mit Ausnahme der unter

c. genannten Papiergattungen; lithographirtes, bedrucktes oder liniirtes,

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel)				nach dem 24 1/2 Gulden-Fuß.				
	beim Eingang.		Ausgang.		beim Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	{ 16 in Fässern. 13 in Körben. 6 in Ballen. Bei Cigarren außer der vorstehenden Tara für die ähnlere Umföhlies- fung, noch 24 Pfund, falls die Cigarren in kleinen Kisten, und 12 Pfund, falls sie in Körben oder Wapp- kästchen verpackt sind.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	23 in Kisten.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	{ 14 in Fäss. mit Dau- ben v. Eichen- u. an- dern harten Holze. 10 in andern Fäss. 13 in Kisten. 7 in Körben.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	{ 13 in Fäss. mit Dau- ben v. Eichen- u. an- dern harten Holze. 10 in andern Fäss. 16 in Kisten von 8 Ctr. und darüber. 13 in Kist. unt. 8 Ctr.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	{ 10 in außereuro- päischen Rohrg- flechten (Canas- sers, Cranjans) 7 in andern Körb. 6 in Ballen.
1 Centner	4	—	—	—	7	—	—	—	11 in Fässern.
1 Centner	1	10	—	—	2	20	—	—	
1 Centner	—	frei	—	5 (4)	—	frei	—	17 1/2	
1 Centner	—	1 %	—	—	—	3 1/2	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	

Benennung der Gegenstände.

- zu Rechnungen, Etiquetten, Frachtbriefen, Devisen u. s. w. vorgerichtet
Papier; ordinäre Silberbogen, desgleichen Malerpappe
- c. Gold- und Silberpapier; Papier mit Gold- oder Silbermuster; durch-
schlagenes Papier, in gleichen Streifen von diesen Papiergattungen
- Anmerkung. Vom grauen Lösch- und Badpapier wird die allgemeine Eingangsziffer
erhoben.
- d. Papiertapeten (bis auf weitere Bestimmung)
- e. Buchbinderarbeiten aus Papier- und Pappe; grobe lackirte Waaren aus
diesen Urstoffen, auch Formerarbeit aus Steinpappe, Asphalt oder ähnlichen
Stoffen
- 28 Pelzwerk** (fertige Kürschnerarbeiten):
- a. Überzogene Pelze, Rücken, Handschuhe; gefütterte Decken, Pelzfutte-
Besäße; und dergleichen
- b. Fertige, nicht überzogene Schafpelze, desgleichen weiß gemachte und
färbte, nicht gefütterte Angora- und Schaffelle; ungefüttete Decken,
futter und Besäße
- 29 Schießpulver**
- 30 Seide und Seidenwaaren:**
- a. Gefärbte, auch weißgemachte Seide und Floretseide:
- 1) Ungezwirnt
- 2) Gezwirnt; auch Zwirn aus roher Seide (Nähseide, Knopflochseide u. s. w.)
- b. Seidene Zeug- und Strumpfwaa ren, Tücher (Shawls), Blonden, Spitz-
Petinet, Flor (Gaze), Posamentier-, Knopfmacher-, Sticker- und
waaren, Gespinnte und Treßtenwaaren aus Metallfäden und Seide, in
Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl; ferner
Gold- und Silberstoffe (echt oder unecht); Bänder, ganz oder theil-
weis aus Seide; endlich obige Waaren aus Floretseide (bourro de soie),
Seide und Floretseide
- c. Alle obigen Waaren, in welchen außer Seide und Floretseide auch aus
Spinnmaterialien: Wolle oder andere Thierhaare, Baumwolle, Leinwand
einzeln oder verbunden enthalten sind, mit Ausschluß der Gold- und
Silberstoffe, so wie der Bänder
- 31 Seife:**
- a. Grüne, schwarze und andere Schmierseife
- b. Gemeine weiße
- c. Feine in Täfeln, Kugeln, Büchsen, Krügen, Töpfen u. s. w.

Maasstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel u. 24stel)				nach dem 24½ Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	} 16 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	} 16 in Kisten. 13 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	22	—	—	—	38	30	—	—	
1 Centner	6	—	—	—	10	30	—	—	} 13 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen.
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	
									13 in Fässern.
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	} 16 in Fäss. u. Kist. 9 in Ballen.
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	
1 Centner	110	—	—	—	192	30	—	—	} 22 in Kisten. 13 in Ballen.
1 Centner	55	—	—	—	96	15	—	—	
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	} 13 in Kisten. 6 in Ballen.
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
									16 in Kisten.

Benennung der Gegenstände.

- 32** **Spielfarten** von jeder Gestalt und Größe, insofern sie in einzelnen Vereinsstaaten zum Gebrauche im Lande eingeführt werden dürfen, und unter Berücksichtigung der besonderen Stempel- und Kontrollvorschriften
Anmerkung: Werden verglichen zum Durchgange angemeldet, so wird die Durchgangsabgabe erhoben.
- 33** **Steine:**
 a. Mühlsteine mit eisernen Reisen
 b. Waaren aus Marmor, Marmor und Speckstein; ferner geschliffene echt und unechte Steine, Perlen und Korallen ohne Fassung
Anmerkung: Große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen), Flintensteine, feine Schleif- und Wegsteine, auch Waaren aus Serpentinstein zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.
- 34** **Steinkohlen**
Anmerkung 1. An der Preussischen Seegrenze und auf der Elbe, bezgl. auf besondere Erlaubnißscheine auf der Weser oder Werra eingehend
 2. An der Baisischen Grenze oberhalb Kehl, bezgl. an der Württembergischen Grenze und an der Bayerischen Grenze rechts des Rheins eingehend .
- 35** **Stroh-, Rohr- und Bastwaaren:**
 a. Matten und Fußdecken von Bast, Stroh und Schilf, ordinäre:
 1) ungefärbt
 2) gefärbt
 b. Stroh- und Bastgeflechte, Decken von ungespaltenem Stroh, Span- und Rohrhüte ohne Garnitur
 c. Bast- und Strohhüte ohne Unterschieb
- 36** **Talg** (eingeschmolzenes Thierfett) und **Stearin**
- 37** **Theer** (Mineraltheer und anderer), **Daggert**, **Wach**
- 38** **Töpferthon und Töpferwaaren:**
 a. Töpferthon für Porzellanfabriken (Porzellanerde)
Anmerkung: An der Bayerischen Grenze bei Passau ist Porzellanerde auch beim Durchgange frei.
 b. Gemeine Töpferwaaren, Fliesen, Schmelztiegel
 c. Einfarbiges oder weißes Fayence oder Steingut, irdene Pfeifen
 d. Bemaltes, bedrucktes, vergoldetes oder versilbertes Fayence oder Steingut
 e. Porzellan, weißes
 f. Porzellan, farbiges, und weißes mit farbigen Streifen, auch dergleichen mit Malerei oder Vergoldung
 g. Fayence, Steingut und anderes Erdgeschirr, auch weißes Porzellan und Email in Verbindung mit unedlen Metallen

Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30fl. u. 24fl.)				nach dem 24½-Gulden-Fuß				
	beim				beim				
	Eingang		Ausgang		Eingang		Ausgang		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	16 in Fäss. u. Kisten.
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	—	1¼ (1)	—	—	—	4¼	—	—	
1 Centner	—	½ 4/15	—	—	—	—	—	—	
1 Centner	—	—	—	—	—	1	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	{ 16 in Fäss. u. Kist. 6 in Ballen.
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	
1 Centner	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Centner	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	13 in Fäss. u. Kisten.
1 Centner	frei	—	—	15 (12)	frei	—	—	52½	
1 Centner	—	10 (8)	—	—	—	35	—	—	{ 22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	25	—	—	—	43	45	—	—	
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

Benennung der Gegenstände.

39

Vieh:

- a. Pferde, Maulesel, Maulthiere, Esel
- b. Rindvieh:
 - 1) Ochsen und Zuchtstiere
 - 2) Kühe
 - 3) Jungvieh
 - 4) Kälber
- c. Schweine:
 - 1) gemästete
 - 2) magere
 - 3) Spanferkel
- d. Hammel
- e. Anderes Schafvieh und Ziegen

Anmerkung 1. Pferde und andere vorgenannte Thiere sind zollfrei, wenn aus dem Gebrauche, der von ihnen beim Eingange gemacht wird, überzeugend hervorgeht, daß sie als Zug- oder Lastthiere zum Anspannen eines Reis- oder Frachtwagens gehören, oder zum Waarentragen dienen, oder die Pferde von Reisenden zu ihrem Fortkommen geritten werden müssen. Thiere, welche der Mutter folgen, gehen frei ein.

2. Auf der Grenzlinie von Oberwiesenthal in Sachsen bis Schusterinsel in Baven werden zu folgenden ermäßigten Sätzen eingelassen:

- a. magere Ochsen
- b. Zuchtstiere und Kühe
- c. Jungvieh

40

Wachseleinwand, Wachsmouffelin, Wachstaf:

- a. Grobe unbedruckte Wachseleinwand
- b. Alle andere Gattungen, ingleichen Wachsmouffelin und Malerluch
- c. Wachstaf

41

Wolle und Wollenwaaren:

- a. Schafwolle, rohe und gekämmte
- b. weißes drei- oder mehrfach gewirntes wollenes und Kameelgarn, auch Garn aus Wolle und Seide; dergleichen alles gefärbte Garn
- c. Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), allein oder in Verbindung mit anderen, nicht seidenen Spinnmaterialien gefertigt:

Maßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30 Stk. u. 24 Stk.)				nach dem 24½ Gulden-Fuß.				
	beim				beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. gGr.	Thlr.	Sgr. gGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	{ 22 in Kisten. 13 in Körben.
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Stück	3	—	—	—	5	15	—	—	
1 Stück	2	—	—	—	3	30	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	—	15 (12)	—	—	—	52½	—	—	
1 Stück	—	5 (4)	—	—	—	17½	—	—	
1 Stück	1	10 (8)	—	—	2	20	—	—	
1 Stück	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Stück	—	20 (16)	—	—	1	10	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	{ 13 in Kisten. 9 in Körben. 6 in Ballen.
1 Centner	5	—	—	—	8	45	—	—	
1 Centner	11	—	—	—	19	15	—	—	
1 Centner	frei	—	2	—	frei	—	3	30	
1 Centner	8	—	—	—	14	—	—	—	{ 16 in Fäſſ. u. Kist. 6 in Ballen.

Benennung der Gegenstände.

- 1) bedruckte Waaren aller Art; ungewalkte Waaren (ganz oder theilweise aus Kammgarn), wenn sie gemustert (b. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind; Umschlagetücher mit angenähten gemusterten Ranten; Posamentier-, Knopfmacher- und Stidereiwaaren, außer Verbindung mit Eisen, Glas, Holz, Leder, Messing und Stahl
 - 2) gewalkte unbedruckte Tuch-, Zeug- und Filzwaaren; Strumpfsaaren aller Art; sowie alle ungewalkte ungemusterte Waaren
 - 3) Fußteppiche
- Anmerkung 1. Gerberwolle kann von Gewerdtreibenden, welche die Felle gebrauchen, auf besondere Erlaubniß und unter Kontrolle gegen den Zollsaß von $\frac{1}{4}$ Thaler (52½ Kreuzer) ausgeführt werden.
2. Einfaches und doublirtes ungefärbtes Wollengarn, so wie Deltücher aus Roßhaaren, in gleichen ganz grobe Gewebe aus Kälberhaaren und Berg zahlen die allgemeine Eingangsabgabe.

42 Zinf und Zinfwaaren:

- a. roher Zinf

Anmerkung: An der Grenze gegen Tyrol

- b. Bleche und grobe Zinfwaaren

- c. Feine, auch lackirte Zinfwaaren

43 Zinn und Zinnwaaren:

- a. Grobe Zinnwaaren, als: Schüsseln, Teller, Kessel und andere Gefäße, Röhren und Platten

- b. Andere feine, auch lackirte Zinnwaaren, Spielzeug und dergleichen . .

Anmerkung: Von Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w. und altem Zinn wird die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.

Maasßstab der Verzollung.	A b g a b e n f ä ß e								Für T a r a wird vergütet vom Centner Brutto-Gewicht: Pfund.
	nach dem 14 Thaler-Fuß (in 30stel und 24stel) beim				nach dem 24½ Gulden-Fuß beim				
	Eingang.		Ausgang.		Eingang.		Ausgang.		
	Thlr.	Sgr. qGr.	Thlr.	Sgr. qGr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 Centner	50	—	—	—	87	30	—	—	} 20 in Kisten. 7 in Balken.
1 Centner	30	—	—	—	52	30	—	—	
1 Centner	20	—	—	—	35	—	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	} 10 in Fäß. u. Kist. 6 in Körben.
1 Centner	1	—	—	—	1	45	—	—	
1 Centner	3	10 (8)	—	—	5	50	—	—	} 10 in Fäß. u. Kist. 6 in Körben. 20 in Fäß. u. Kist. 13 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	
1 Centner	2	—	—	—	3	30	—	—	} 10 in Fäß. u. Kist. 6 in Körben. 20 in Fäß. u. Kist. 13 in Körben.
1 Centner	10	—	—	—	17	30	—	—	

III. Abtheilung.

Von den Abgaben, welche zu entrichten sind, wenn Gegenstände zur Durchfuhr angemeldet werden.

- 1) Die in der ersten Abtheilung des Tarifes benannten Gegenstände bleiben auch bei der Durchfuhr in der Regel abgabenfrei.
- 2) Von Gegenständen, welche nach der zweiten Abtheilung des Tarifes beim Eingange oder Ausgange, oder in beiden Fällen zusammengenommen, mit weniger als 10 Egr. oder 35 Kr. vom Centner, oder nach Maß oder Stückzahl belegt sind, ist in der Regel als Durchgangs-Abgabe der Betrag jener Eingangs- und Ausgangs-Abgaben zu entrichten.
- 3) Für Gegenstände, bei welchen die Eingangs- oder Ausgangs-Abgabe, oder beide zusammen, 10 Egr. oder 35 Kr. vom Centner erreichen oder übersteigen, wird in der Regel nur jener Satz von 10 Egr. oder 35 Kr. vom Centner, sodann:
 - a) von Pferden, Maulseeln, Maulthieren, Eseln vom Stück $1\frac{1}{2}$ Thlr. oder 2 Fl. 20 Kr.
 - b) von Ochsen und Zuchstieren 1 1 45 .
 - c) Kühen und Jungvieh $\frac{1}{2}$ — 52 $\frac{1}{2}$.
 - d) Schweinen und Schafvieh $\frac{1}{3}$ — 17 $\frac{1}{2}$.
 - e) Häringen für die Lonne, auch beim Durchgange auf den im II. Abschnitte genannten Straßen 3 Egr. 9 Pf. 13 .
 als Durchgangs-Abgabe entrichtet.
- 4) Für den Transit auf gewissen Straßen oder für gewisse Gegenstände sind ausnahmsweise höhere oder geringere Sätze festgesetzt.
Diese Ausnahmen sind folgende:

I. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr von Waaren, welche

- A. rechts der Ober seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) ein- und über irgend welchen Theil der Vereinszollgrenze wieder ausgehen; desgleichen welche
- B. durch die Obermündungen oder links der Ober eingehen, und rechts der Ober seewärts oder landwärts über die Grenzlinien von Memel bis Myslowitz (die Eisenbahnstraße über Myslowitz ausgeschlossen) wieder ausgehen; und endlich, welche
- C. auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und rechts der Ober wieder ausgehen,

ist zu erheben:

- 1) Von baumwollenen Stuhlwaaren (zweite Abtheilung Art. 2, c); feinen Blei-, Bürstenbinder-, Eisen-, Glas- und Holzwaaren (3, c) (4, b) (6, f, 3) (10, e) (12, f); ferner von Pappwaaren, feiner Seife, feinen Steinwaaren, feinen Strohgeflechten, Porzellanwaaren und feinen Zinnwaaren (27, e) (31, c) (33, b) (35, b u. c) (38, g u. h) (43, b); neuen Kleidern (18); kurzen Waaren (20); gebleichter, gefärbter oder gedruckter Leinwand und anderen Lein-

nen Stuhlwaaren (22, f, g u. h); Seide, seidenen und halbselbigen Waaren (30); wollenen Zeug- und Strumpf-, Tuch- und Filzwaaren (41, c);

Rom. Centner.
Zblr. Sgr. fl. Kr.
(3 Gr.)

- | | | | | |
|---|---|-------|---|------|
| a) in so fern die Ausfuhr durch die Ostseehäfen geschieht | 4 | — | 7 | — |
| b) auf anderem Wege | 2 | — | 3 | 30 |
| 2) Von Baumwollengarn (2, b) und gefärbtem Vollen-
garn (41, b) | 2 | — | 3 | 30 |
| 3) Von raffiniertem Zucker | 1 | 10 | 2 | 20 |
| 4) Von Kupfer und Messing und daraus gefertigten Wa-
ren (19); Gewürzen (25, k); Kaffee (25, m u. n);
Tabakfabrikaten (25, v, 2); Schafwolle (41, a) . . . | 1 | — | 1 | 45 |
| 5) Von rohem Zucker und Harin | — | 20 | 1 | 10 |
| | | | | (16) |
| 6) Von Kolophonium (5, o, 2); außereuropäischen Tisch-
lerhölzern (5, o, 3); Schmalte, Soda (Mineral-Alkali)
(5, g); Schwefelsäure (5, k); Muschel- oder Schal-
tieren aus der See (25, r); getrockneten, geräucherten
oder gesalznen Fischen, Häringe ausgenommen; Sal-
miak, Spieglanz (Antimonium), Thran | — | 10 | — | 35 |
| 7) Von grünem Eisenvitriol (5, d); Rennige (5, g); na-
türlichem Mineralwasser in Flaschen und Krügen (5, h);
Thalg (36); rothem Agatstein und großen Marmor-Ar-
beiten, als: Statuen, Büßen, Raminen | — | 5 | — | 17½ |
| | | | | (4) |
| 8) Von Salz (25, t), wenn solches durch die Häfen von Danzig, Memel und
über Pillau eingeführt wird, zum Bedarf der Königlich Polnischen Salz-
Administration unter Controle der Königlich Preussischen Salz-Administra-
tion, von der Preussischen Last | 3 | Zblr. | | |
| 9) Von Weizen und anderen unter Nr. 10 nicht besonders genannten Ge-
treidearten, desgleichen von Hülsenfrüchten, als: Bohnen, Erbsen, Linsen,
Wicken, auf der Weichsel, dem Riemem und der Warthe eingehend und
durch die Häfen von Danzig und Memel, auch über Elbing und Königs-
berg über Pillau, sowie über Stettin ausgehend, vom Preussischen Scheffel
2 Sgr. | | | | |
| 10) Von Roggen, Gerste und Hafer, auf denselben Strömen ein- und über
die vorgenannten Häfen ausgehend, vom Preussischen Scheffel . ½ Sgr. | | | | |

II. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr durch nachgenannte Theile des Vereinsgebietes oder auf nachgenannten Straßen wird von den beim Ein- und Ausgange höher belegten Gegenständen an Durchgangs-Abgabe nur erhoben:

A. Von Waaren, welche durch die Obermündungen oder links der Ober, oder auf der Straße über Neu-Verun, oder endlich auf der Eisenbahn über Myslowitz ein- und links der Ober oder auf der Straße über Neu-Verun, oder auf der Eisenbahn über Myslowitz, oder endlich durch die Obermündungen wieder ausgehen (mit Ausschluß der Durchfuhr auf den nachstehend unter B und C bezeichneten Straßenzügen), vom Centner

5 Sgr. oder 17½ Kr.

B. Von Waaren, welche

- 1) über die süßliche Grenzlinie von Saarbrücken bis zur Donau (beide eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen; ingleichen, welche
- 2) rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder oberhalb gelegenen Rheinhäfen, aus Mainhäfen oder aus Neckarhäfen über die Grenzlinie von Mittenwalb bis zur Donau (diese eingeschlossen) wieder ausgehen, und umgekehrt; ferner, welche
- 3) über die Grenzlinie von Schusterinsel in Baden bis Waibhaus in Baiern (beide Orte eingeschlossen) ein- und wieder ausgehen, vom Centner 2½ Sgr. oder 8¼ Kr.
- C. Von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus den Häfen zu Mainz und Biebrich oder aus oberhalb gelegenen Rheinhäfen über die Grenzlinie von Saarbrücken bis Neuburg a. R. (beide Orte eingeschlossen) wieder ausgehen, oder umgekehrt, vom Centner 1¼ Sgr. oder 4¼ Kr.
- D. Von Vieh, welches auf den vorstehend unter B und C bezeichneten Straßen durchgeführt wird, sowie von demjenigen, welches
 - 1) auf der linken Rheinseite ein- und wieder ausgeht, und
 - 2) auf der linken Rheinseite nördlich von Saarbrücken eingeht und über die süßliche Grenzlinie zwischen Neuburg am Rhein und Mittenwalb in Bayern (diesen Ort eingeschlossen) wieder ausgeht, oder umgekehrt, und zwar:

von Pferden, Maulthierren, Eseln, Ochsen und	
Zuchstieren, Kühen und Jungvieh	¼ Sgr. oder 3 Kr.
von Säugethieren, Schweinen und Schafvieh	¼ - - 1 -

III. A b s c h n i t t.

Bei der Durchfuhr auf Straßen, welche das Vereinsgebiet auf kurzen Strecken durchschneiden und für welche die örtlichen Verhältnisse eine weitere Ermäßigung der Durchgangsgebühren oder deren Verwandlung in eine nach Pferdebesatzungen zu entrichtende Control-Gebühr erfordern, werden die obersten Finanzbehörden der theilhaftigen Regierungen solche Ermäßigungen anordnen und zur allgemeinen Kunde bringen lassen.

IV. Abtheilung.

Hinsichts der Schiffsabgaben bei dem Transport von Waaren auf der Elbe, der Weser, dem Rhein und dessen Nebenflüssen (Mosel, Main und Neckar), bewendet es im Allgemeinen bei den in der Wiener Kongress-Akte enthaltenen Bestimmungen, oder den, auf den Grund derselben über die Schiffsahrt auf einzelnen dieser Ströme bereits abgeschlossenen Uebereinkünften.

V. Abtheilung.

Allgemeine Bestimmungen.

1. Der Ein-, Aus- und Durchgangszoll wird nach denjenigen Tariffäßen und Vorschriften entrichtet, welche an dem Tage gültig sind, an welchem:
 - 1) die zum Eingange bestimmten Waaren bei der kompetenten Zollstelle zur Verzollung oder zur Abfertigung auf Begleitschein II.,
 - 2) die zum Ausgange bestimmten ausgangszollpflichtigen Waaren bei einer zur Erhebung des Ausgangszolles befugten Abfertigungsstelle,

3) die zum Durchgange bestimmten Waaren:

- a) im Falle der unmittelbaren Durchfuhr, bei dem Grenz-Eingangs-
amte zur Durchfuhr,
- b) im Falle der mittelbaren Durchfuhr, bei dem Niederlageamte
zur Versendung nach dem Auslande
angemeldet und zur Abfertigung gestellt werden.

II. Der dem Tarife zu Grunde liegende, mit den in den Großherzogthümern
Baden und Hessen allgemein eingeführten Gewichten übereinstimmende
Zentner, der Zoll-Zentner, ist in hundert Pfunde getheilt, und es
sind von diesen

Zoll-Pfunden:

935⁴²²/₁₀₀₀ = 1000 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

1120 = 1000 Bayerischen Pfunden,

2000 = 1000 Rheinbayerischen Kilogrammen,

935⁴⁰⁰/₁₀₀₀ = 1000 Württembergischen Pfunden,

933⁶⁷/₁₀₀₀ = 1000 Sächsischen (Dresdener) Pfunden.

Demnach sind gleich zu achten:

Zoll-Pfunde

14 = 15 Preussischen (Kurhessischen) Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Kilogramm,

14 = 15 Württembergischen Pfunden,

14 = 15 Sächsischen (Dresdener) Pfunden;

und

Zoll-Zentner:

36 = 35 Preussischen (Kurhessischen) Zentnern zu 110 Pfunden,

28 = 25 Bayerischen Zentnern zu 100 Pfunden,

2 = 1 Rheinbayerischen Quintal zu 100 Kilogrammen,

36 = 37 Württembergischen Zentnern zu 104 Pfunden,

36 = 35 Sächsischen (Dresdener) Zentnern zu 110 Pfunden.

III. Werden Waaren unter Begleitschein-Controle versandt, oder bedarf es
zum Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien, so wird erhoben:
für einen Begleitschein 2 Sgr. (1½ gGr.) oder 7 Kr.,
für ein angelegtes Blei 1 Sgr. (¼ gGr.) oder 3½ Kr.

Wegen der Meßgebühren (Meß-Unkosten) ist das Nöthige in den Meß-
Ordnungen enthalten. Andere Neben-Erhebungen sind unzulässig.

IV. a. Die Zölle werden entweder nach dem Brutto-Gewichte, oder nach dem
Netto-Gewichte erhoben.

Unter Brutto-Gewicht wird das Gewicht der Waare in völlig ver-
packtem Zustande, mithin in ihrer gewöhnlichen Umgebung für die Auf-
bewahrung und mit ihrer besondern für den Transport verstanden.

Das Gewicht der für den Transport nöthigen besondern äußeren
Umgebung wird Tara genannt.

Ist die Umgebung für den Transport und für die Aufbewahrung
nothwendig ein und dieselbe, wie es z. B. bei Syrop u. s. w. die
gewöhnlichen Fässer sind, so ist das Gewicht dieser Umgebung die Tara.

Das Netto-Gewicht ist das Gewicht nach Abzug der Tara. Die
kleineren, zur unmittelbaren Sicherung der Waaren nöthigen Um-
schließungen (Klaschen, Papier, Pappen, Bindfaden und dergl.) werden
bei Ermittlung des Netto-Gewichtes nicht in Abzug gebracht; eben so

wenig Unreinigkeiten und fremde Bestandtheile, welche der Waare beigemischt sein möchten.

b. Die Zölle werden vom Brutto-Gewichte erhoben:

- 1) von allen verpackt transitirenden Gegenständen;
- 2) von den im Lande verbleibenden, wenn die Abgabe einen Thaler oder einen Gulden und fünf und vierzig Kreuzer vom Zentner nicht übersteigt;
- 3) von anderen Waaren, wenn nicht eine Vergütung für Tara im Tarife ausdrücklich festgesetzt ist.

c. Von allen Gegenständen, von welchen nach vorstehender Bestimmung der Zoll nicht nach dem Brutto-Gewicht zu erheben ist, wird das Netto-Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt.

d. Bei Bestimmung dieses Netto-Gewichtes ist Folgendes zu beobachten:

- 1) In der Regel wird die Vergütung für Tara nach den im Zolltarife bestimmten Sätzen berechnet.
- 2) Geht Waaren, für welche eine Tara-Vergütung zugestanden ist, bloß in einfache Säcke von Pack- oder Sackleinen, in Schilf- oder Strohmaten oder ähnlichem Material gepackt ein, so können 4 Pfund vom Zoll-Zentner für Tara gerechnet werden.

Unter den im Tarife mit einem höheren Tarifsatz als 4 Pfund aufgeführten Ballen wird in der Regel eine doppelte Umschließung von dem für einfache Säcke bezeichneten Material verstanden. Auf einfache Emballage ist diese höhere Tara für Ballen nur dann anwendbar, wenn das dazu verwandte Material nach dem Ermessen der Zollbehörde erheblich schwerer als bei Säcken in's Gewicht fällt.

Bei Waaren, für welche der Tarif eine 4 Pfund übersteigende Tara für Ballen vorschreibt, ist es, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 8 Zentner zur Verzollung angemeldet werden, der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Zentner zu begnügen, oder auf Ermittlung des Netto-Gewichtes durch Verwiegung anzutragen.

Bei baumwollenen und wollenen Geweben (Tarif, Abth. II. 2, c und 41, c) findet diese Bestimmung schon Anwendung, wenn Ballen von einem Brutto-Gewichte über 6 Zentner angemeldet werden, dergestalt, daß dabei nur von 6 Zentnern eine Tara bewilligt wird.

- 3) Es ist der Wahl des Zollpflichtigen überlassen, ob er bei Gegenständen, deren Verzollung nach dem Netto-Gewichte stattfindet, den Tara-Tarif gelten, oder das Netto-Gewicht entweder durch Verwiegung der Waaren ohne die Tara, oder der letztern allein, ermitteln lassen will.

Bei Flüssigkeiten und anderen Gegenständen, deren Netto-Gewicht nicht ohne Unbequemlichkeit ermittelt werden kann, weil ihre Umgebung für den Transport und die Aufbewahrung dieselbe ist, wird die Tara nach dem Tarife berechnet, und der Zollpflichtige hat kein Widerspruchsrecht gegen Anwendung desselben.

- 4) In Fällen, wo eine von der gewöhnlichen abweichende Verpackungsart der Waare und eine erhebliche Entfernung von dem in dem Tarife angenommenen Tarifsatz bemerkbar wird, ist auch die Zollbehörde befugt, die Netto-Verwiegung eintreten zu lassen.

e. Wo bei der Waarendurchfuhr auf kurzen Straßenstrecken (Dritte Abtheilung, Abschnitt III.) geringere Zollsätze stattfinden, kann, auch wenn sonst die Abschätzung des Gewichts nachgelassen wird, mit Vorbehalt der speziellen Verwiegung, im Ganzen berechnet werden:

die Traglast eines Lastthieres zu drei Zentner,
 „ Ladung eines Schubkarrens zu zwei Zentner,
 „ „ „ einspännigen Fuhrwerks zu fünfzehn Zentner,
 „ „ „ zweispännigen „ „ vier- und zwanzig Zentner,

und für jedes weiter vorgespannte Stück Zugvieh zwölf Zentner mehr.

V. Bei den aus gemischten nicht seidenhaltigen Gespinnsten gefertigten Waaren muß bei der Deklaration auf das darin vorhandene Material, insofern dasselbe zu der eigentlichen Waare gehört, Rücksicht genommen und es müssen aus Baumwolle und Leinen u., ohne Beimischung von Wolle, gefertigte Waaren nach ihren Urstoffen oder als baumwollene Waaren deklarirt werden. Besteht eine Waare aus Seide oder Floreitseide in Verbindung mit anderen Gespinnsten aus Baumwolle, Leinen oder Wolle, so genügt die Deklaration als halbseidene Waare. Die gewöhnlichen Weberlauten (Anschroten, Saumleisten, Saalband, Lisière) an den Zeugwaaren bleiben dabei und bei der Zollklassifikation außer Betracht.

VI. Sind in einem und demselben Kollo Waaren zusammengepackt, welche verschiedenen Zollsätzen unterliegen, so muß bei der Deklaration zugleich die Menge einer jeden Waarengattung nach ihrem Netto-Gewichte angegeben werden.

Geschieht dies nicht, so muß entweder der Inhaber der Waaren dieselben Behufs der speziellen Revision beim Grenzzollamte auspacken, oder es wird, falls er das letztere, ungeachtet der ihm über die Folgen der Unterlassung gemachten Eröffnung, ablehnt und seine diesfällige Erklärung in den Begleitschein amtlich aufgenommen worden, im Bestimmungsorte von dem ganzen Gewichte des Kollo der Abgabensatz erhoben, welcher von der am höchsten besteuerten Waare, die darin enthalten, zu erlegen ist. Ausgenommen hiervon sind: Glas, Glaswaaren, Instrumente, Porzellan, Steingut und kurze Waaren, sowie alle sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände, wenn die Beschaffenheit der Emballage solcher Waaren einen ganz zuverlässigen Verschluss gestattet.

VII. Die Deklaration der sprachgebräuchlich zu den kurzen Waaren (Mercerie) gehörigen, im Tarife nicht als solche bezeichneten, sondern unter anderen Nummern aufgeführten Gegenstände als „kurze Waaren“ (Tarif, Abtheilung II, Nr. 20) soll nicht die Verzollung derselben nach dem höheren Tarifsätze für kurze Waaren zur Folge haben, sondern es soll die Abgabenträchtigung nach dem Revisionsbefunde zulässig bleiben, wenn der Zollpflichtige vor der Revision auf spezielle Ermittlung anträgt.

VIII. a. Von Waaren, welche zum Durchgange bestimmt sind, wird:

- 1) sofern dieselben zu einer Niederlage (Nachhof, Hallamt) deklarirt werden, die Durchgangs-Abgabe erst bei dem weitem Transport von der Niederlage erhoben;
- 2) sofern dieselben zum unmittelbaren Durchgange deklarirt werden, erfolgt die Entrichtung der Durchgangs-Abgabe in der

Regel gleich beim Eingangsamte, wo nicht aus örtlichen Rücksichten Ausnahmen angeordnet, oder, bei veränderter Richtung des Waarenzuges, Nacherhebungen beim Ausgangs- oder Packhofs-Amte nöthig werden.

- b. Von Waaren, welche keine höhere Abgabe beim Eingange tragen, als die allgemeine Eingangs-Abgabe ($\frac{1}{2}$ Thaler oder 52½ Kreuzer vom Zentner), und nach der dritten Abtheilung beim Durchgange nicht mit einer geringeren Abgabe belegt sind, als an Eingangs-Abgabe oder Ausgangs-Abgabe, oder an beiden zusammen genommen davon zu entrichten sein würde, müssen die Gefälle gleich beim Eingangsamte erlegt werden, vorbehaltlich örtlicher Ausnahmen wie bei a, 2.

- c. Waaren dagegen, welche höher belegt, oder nicht unter vorstehender Ausnahme begriffen und nach einem Orte, wo sich ein Haupt-Zoll- oder Haupt-Steueramt oder eine andere kompetente Hebestelle befindet, adressirt sind, können unter Begleitschein-Kontrolle von den Grenzämtern dorthin abgelassen und es können daselbst die Gefälle davon entrichtet werden. In solchen Orten, wo Niederlagen befindlich sind, erfolgt sodann die Gefälle-Entrichtung erst dann, wenn die Waaren aus der Niederlage entnommen werden sollen.

- IX. a. Bei Nebenzollämtern erster Klasse können Gegenstände, von welchen die Gefälle nicht über fünf Thaler oder 8½ Gulden vom Zentner betragen, in unbeschränkter Menge eingehe.

Höher belegte Gegenstände dürfen nur dann über solche Ämter eingeführt werden, wenn die Gefälle von dergleichen auf einmal eingehenden Waaren den Betrag von fünfzig Thalern oder 87½ Gulden nicht übersteigen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter erster Klasse ohne Beschränkung hinsichtlich des Betrages erheben.

- b. bei Nebenzollämtern zweiter Klasse kann Getreide in unbeschränkter Menge eingehe.

Waaren, welche mit geringeren Sätzen als sechs Thalern oder 10½ Gulden vom Zentner belegt sind, und Vieh dürfen über Nebenzollämter zweiter Klasse in Mengen eingeführt werden, von welchen die Gefälle für die ganze Waarenladung oder den ganzen Vieh-Transport den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen.

Der Eingang von höher belegten Gegenständen ist aber nur in Mengen von höchstens zehn Pfund im Einzelnen über solche Nebenzollämter zulässig, mit der Maßgabe, daß auch die Gefälle von den in einem Transport eingehenden Waaren solcher Art den Betrag von zehn Thalern oder 17½ Gulden nicht übersteigen dürfen.

Den Ausgangszoll können Nebenzollämter zweiter Klasse bis zum Betrage von zehn Thalern oder 17½ Gulden erheben.

- c. In so weit Nebenzollämter von der betreffenden obersten Finanzbehörde erweiterte Abfertigungs-Befugnisse erhalten, werden darüber geeignete Bekanntmachungen ergehen.

Die Gefälle müssen bei den Nebenzollämtern sogleich erlegt werden, in so fern dieselben nicht ausnahmsweise zur Ertheilung von Begleitscheinen ermächtigt werden.

- X. Es bleiben bei der Abgaben-Erhebung außer Betracht und werden nicht versteuert: alle Waaren-Quantitäten unter $\frac{1}{1000}$ des Centners. — Gefälle-

beträge von weniger als sechs Silberrpfennigen oder einem Kreuzer werden überhaupt nicht erhoben. In beiderlei Beziehungen bleiben im Falle des Mißbrauchs örtliche Beschränkungen vorbehalten.

- XI. Hinsichtlich des Verhältnisses, nach welchem die Gold- und Silbermünzen der sämmtlichen Vereinsstaaten — mit Ausnahme der Scheidemünze — bei Entrichtung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben anzunehmen sind, wird auf die besonderen Kundmachungen verwiesen.

Ueber die gegen ermäßigte Zölle eingehenden Neuschateler Weine, baumwollenen Druckwaaren, Uhren und Uhrenbestandtheile.

Aus dem in der Schweiz belegenen Königlich Preussischen Fürstenthum Neuchâtel werden:

- 1) moussirende Neuschateler Weine zu $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Eingangszolles eingelassen. Das Quantum ist auf 40,000 Flaschen per Jahr festgesetzt.

Die Einfuhr zum ermäßigten Satze muß bei den Zollämtern Lindau, Friedrichshafen und bei Schusterinsel (Leopoldshöhe) erfolgen und mit Pässen der betreffenden Königlich Preussischen Behörde, die nie für mehr als den Betrag von 40,000 Flaschen jährlich ausgestellt werden, begleitet sein;

- 2) Uhren und Uhrmacherarbeiten zur Hälfte des tarifmäßigen Eingangszolles eingelassen. Die Einfuhr zum ermäßigten Zollsatz ist nur über das Hauptzollamt bei Schusterinsel unter Begleitung von Ursprungszeugnissen zulässig. Ein Maximum ist für diese Waaren nicht bestimmt;

- 3) baumwollene Druckwaaren zu $\frac{2}{3}$ des tarifmäßigen Eingangszolles bis zu einem Quantum von 1272 Zollcentnern Netto per Jahr zugelassen. Die Begünstigung kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die Waaren mit Neuschateler Verschuß und Ursprungszeugniß versehen sind und über die Hauptzollämter Lindau und bei Schusterinsel ins Vereinsgebiet eingehen.

Die Verzollung zu diesen ermäßigten Sätzen ist auch bei andern als den bezeichneten Eingangsämtern zulässig, wenn denselben die Waaren mit Begleitscheinen unter Beifügung der Neuschateler Ursprungs = Certificate überwiesen werden.

N a c h t r a g.

A. Einige bezüglich auf den Vereinszolltarif getroffene Anordnungen betreffend.

I. zu Pos. 9. der zweiten Tarifs-Abtheilung: Getreide &c.

Zinsfrüchte können zollfrei eingelassen werden, insofern die Berechtigung zum Bezuge derselben nachgewiesen wird.

Dieser Nachweis ist durch Vorbringung einer Bescheinigung der betreffenden Gerichtsbehörde zu liefern.

II. zu Posit. 11 c. derselben Tarifs-Abtheilung: Hasen- und Kaninchenfelle &c.

Den Hasen-Haarschneidereien kann der Bezug der Bisamrattenfelle aus dem Auslande unter der Bedingung zollfrei gestattet werden, daß bei etwaiger Wiederausfuhr der gewonnenen Haare der Ausgangszoll von 15 Sgr. pro Centner davon zu entrichten ist.

III. zu Posit. IV. a. der fünften Tarifs-Abtheilung:

1) In Bezug auf die Frage:

welche inneren Umschließungen als zum Nettogewichte der Waare gehörig zu betrachten und welche davon auszuschießen sein dürften?

hat man folgende Grundsätze angenommen:

Die inneren Umschließungen und fremdbartigen Zuthaten, in und mit welchen die Waaren eingehen, zerfallen in zwei Klassen:

A. in solche, welche den Zweck haben, der Waare zur ferneren Aufbewahrung zu dienen, und welche daher auch mit der Waare in die Hand des Käufers der letzteren überzugehen pflegen und

B. in solche, welche zu mehrerer Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind.

Ad A. Die Umschließungen und Zuthaten der ersten Klasse werden als zum Nettogewichte der Waare selbst gehörig betrachtet und demgemäß bei der Verzollung behandelt,

Beispielsweise sind hierher zu rechnen:

- 1) Brettchen und Rollen von Holz oder Pappe, um welche Zeugwaaren, Bänder, Garn, Zwirn u. gewickelt; sowie Karten von Pappe oder Papier, auf welche die Waaren (Duzend- oder Großweise u.) geheftet sind;
- 2) Kartons, Schachteln oder Kästchen, in welchen Parfümerien, feine Seife, Fächer, Figuren aus Chocolade oder Zucker (Bonbonnieren), Succade, Tusch, Zeichenkreide, Siegelack, Mundlack u. eingehen;
- 3) Umschließungen von Holz, Leder, Pappe u., welche nach den Gegenständen, die sie enthalten, besonders geformt sind, als:
 - a) Besteckkasten zu silbernen oder plattirten Tafelgeräthschaften;
 - b) Bestecke und Etuis zu optischen, mathematischen, chirurgischen und anderen Instrumenten;
 - c) Etuis zu Schmucksachen (Bijouterien, ächten und unächten), Uhren, Brillen und dergl.;
 - d) ausgepolsterte oder gefütterte Kasten zu Gewehren und musikalischen Instrumenten;
 - e) Futterale zu Gewehren und Regenschirmen.
- 4) Ueberzüge zu optischen Instrumenten (Sperngucker), Gewehren und Regenschirmen;
- 5) Blech- oder Glasflaschen mit ätherischen Oelen;
- 6) Blechkisten, worin Nähmaschinen eingehen;
- 7) Dosen und Kistchen mit Thee;
- 8) Töpfe oder Terrinen mit Pasteten;
- 9, von Papierumschließungen:
 - a) bei kurzen Waaren (Pos. 20), feinen Bast- und Strohbüten, Porzellan und Steingut, die innersten Umschließungen von feinem (Seiden- u.) Papier;
 - b) bei Zeugwaaren die Chemisen oder Mäntel (als Fabrikverpackung);
 - c) bei groben kurzen Waaren (Pos. 3 c. 4 b. 6 f 2 und 3. 10 e. 12 f. 19 b. 27 c und d. 31 c. 33 b. 35 b. 42 c. 43 b.) die zur Fabrikverpackung gehörigen Umschließungen u.

Ad B. Diejenigen inneren Umschließungen, von denen anzunehmen ist, daß sie ausschließlich oder doch theilweise zur Sicherung der Waare während des Transports vorhanden sind, werden nicht zum Nettogewichte der Waare gerechnet, sondern es wird ihre Entfernung vor der Verwiegung gestattet. Als hierher gehörig werden insbesondere betrachtet:

- 1) Kartons und Schachteln aus Pappe, desgleichen lose Pappbedel, worin Zeugwaaren, Bänder, Puffsachen, fertige Kleider, Herrenhüte, feine Glaswaaren, Porzellanfiguren, Vasen, Alabaſter- und Marmorwaaren, kurze Waaren, als: Bijouterien, Tabatieren, künstliche Blumen, Schmuckfedern, Fächer und dergleichen; ferner Handschuhe, bossirte Wachswaaren und ähnliche Gegenstände eingehen;
- 2) Kistchen von unpolirtem und ungebeiztem Holze, worin Belvets, Bijouterien, Tabatieren oder Parfümerien eingehen;
- 3) die Schachteln mit Papierspänen oder Heu ausgefüllt, worin sich die zu A. unter Nr. 8 erwähnten Töpfe oder Terrinen mit Pasteten befinden;
- 4) Stroh, womit Glaswaaren, auch Flaschen mit Flüssigkeiten umwickelt sind;
- 5) das zur Verpackung dienende Material, als: Stroh, Heu, Moos, Papierspäne, Baumwolle, Watte, Berg, Fede, Sägespäne, Hobelspäne, Kleie, ingleichen Packpapier, mit Ausnahme der oben zu A. unter Nr. 9 bezeichneten Umschließungen.

Die zu B. 1. erwähnten Kartons und Schachteln, wenn sie mit Bildern, gepreßtem, durchbrochenem Papier, oder mit Gold- oder Silberdessins verziert sind, werden besonders zur Verzollung gezogen.

Sodann können:

- a) Kalk- und Gipsböden an Fässern mit Flüssigkeiten jeder Art vor der Verwiegung abgenommen werden;
- b) die tarismäßige Tara von 24 Prozent für Cigarren in kleinen Kisten auch dann vergütet werden, wenn die Cigarrenkisten für sich allein, d. h. ohne weitere äußere Verpackung, eingehen;
- c) die Taravergütung von 24 Prozent ferner auch in dem Falle zugestanden werden, wenn kleine Cigarrenkisten mit anderen Waaren zusammen in einer größeren gemeinschaftlichen Umschließung verpackt eingehen, und zwar in der Art, daß die Vergütung von 24 Prozent nicht von dem auf die Cigarrenkisten fallenden verhältnismäßigen Antheil des Gewichts der äußeren Umschließung, sondern von dem wirklichen Gewichte der Cigarrenkisten abgerechnet wird. Ferner
- a) ist in Fällen, wo die ad A. zum Nettogewichte zu rechnenden Umschließungen Gegenstände verschiedener Zoll-

belegung enthalten, das Gewicht der Umschließung zu dem Gewichte desjenigen Gegenstandes zu rechnen, von welchem der Eingangszoll am meisten beträgt;

- b) wegen Differenzen beim Nettogewichte der Waare, welche ihren Grund in den Fällen ad A. nur in der unterlassenen Hinzurechnung des Gewichts der Umschließungen, und in den Fällen ad B. in dem irrigen Mitansatz desselben finden, wird keine Weiterung gemacht;
- c) als Ausnahme von dem Grundsatz, wonach die Ermittlung des Nettogewichts durch Probeverwiegungen unzulässig, ist in den Fällen ad B. eine probeweise vorzunehmende Verwiegung der Kartons zum Behufe der Ermittlung des Nettogewichts nicht ausgeschlossen;
- d) wenn Weingebinde in Ueberfässern eingehen und diese mit einer äußeren Umschließung umgeben sind, so bildet das Ueberfaß mit der äußeren Umgebung die Tara;
- e) wenn Weingebinde ohne Ueberfässer mit Matten u. umschlossen eingehen, so darf die Abnahme dieser äußeren Emballage vor der Verwiegung erfolgen;
- f) wenn Südfrüchte in Schachteln verpackt eingehen, wird eine Taravergütung von 10 Prozent gewährt, die Schachteln mögen die alleinige Umgebung bilden oder noch mit einer weiteren Umschließung versehen sein. Letzteren Falls wird für die weitere Umschließung eine zusätzliche Taravergütung nach den Sätzen des Tarifs bewilligt. Besteht die weitere Umschließung in einer Leinwand-Umhüllung, so werden für letztere 3 Prozent, im Ganzen also 13 Prozent für Tara bewilligt;
- g) der Position IV. d. 2 der fünften Tarifsabtheilung ist der Zusatz beigefügt, daß bei Ballen über 8 Zentner es der Wahl des Zollpflichtigen überlassen bleibt, entweder sich mit der Taravergütung für 8 Centner zu begnügen oder auf Ermittlung des Nettogewichts durch Verwiegung anzutragen.

B. Die Erläuterung des Begriffs von façonnirt gewebten u. wollenen Zeugen betreffend.

Nach Pos. 41 c. 1 der zweiten Abtheilung des Vereins-Zolltarifs unterliegen ungewalkte wollene Waaren (ganz oder theilweise aus Rammgarn), wenn sie gemustert (d. h. façonnirt gewebt, gestickt oder brochirt) sind, dem Abgabensatze von 50 Tha-

lern pro Zentner; und das amtliche Waaren=Verzeichniß enthält unter den Artikeln „Wollene Waaren“ und „Zug= u. Waaren“ die Erläuterung, daß bloß geköperzte Zeuge nicht zu den façonnirt gewebten gehören.

Zur Verhütung einer Mißdeutung dieser Erläuterung des amtlichen Waaren=Verzeichnisses ist erläutert, daß unter bloß geköperzten Zeugen nur die glatt geköperzten Gewebe zu verstehen sind.

Zu den façonnirten (gemusterten, figurirten) wollenen Waaren (Pos. 41 c. 1) werden sonach nicht bloß diejenigen Gewebe gerechnet, auf deren schlichter oder geköppter Grundfläche ein sogenanntes Dessin ein- oder mehrfarbig eingewebt ist, sondern auch diejenigen, welche bloß mittelst Köpers gemustert, gestreift oder karrirt sind. Gewebe dieser letzteren Art erscheinen gewöhnlich auf der linken Seite anders, als auf der rechten Seite. Zu den nur mit 30 Thalern besteuerten ungewalkten wollenen Waaren (Pos. 41 c. 2) gehören demnach nur die ganz schlichten ein- und mehrfarbigen und die glatt geköperzten ein- und mehrfarbigen Gewebe. Die einen wie die andern erscheinen gewöhnlich auf beiden Seiten gleich. Dagegen unterliegen ungewalkte gemusterte wollene Waaren dem Tariffatz 41 c. 1 auch dann, wenn in demselben Kammgarn nicht enthalten ist.

OC 52



D & W 1988

